

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1389

Rahmenbedingungen und Sparvorgaben zum Voranschlag 2005 für die Heilpädagogischen Sonderschulen, Sonderschulheime und Früherziehungsdienste

1. Ausgangslage

1.1 Grundlagen für das Budget 2005

Auch dieses Jahr haben alle Sonderschulheime und Sonderschulen wiederum ein umfassendes Budget zu erstellen und einzureichen. Die benötigten Unterlagen umfassen ähnlich wie bisher den Voranschlag, Kostenträgerblätter für jeden benötigten Kostenträger, die Berechnung der Nettotageskosten, den aktuellen Stellenplan inklusive Personal- und Entlohnungsliste, die Berechnungen für den Schulkoeffizienten sowie den Internatskoeffizienten.

Die maximale Abschreibungspauschale für Immobilien beträgt unverändert für alle öffentlichen Sonderschulen und die Sonderschulheime 10 % des Buchwertes und bei Mobilien 35 % des Restwertes. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung. Sofern der Kanton Baubeiträge an eine Institution entrichtet hat, soll eine Verzinsungspauschale (Grundlage: 2003 durch das Sonderschulinspektorat zugestellte Berechnungsgrundlage) bei allen Schülern und Schülerinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz erhoben werden.

Die Institutionen nehmen davon Kenntnis, dass die kantonale Verwaltung an Grundlagen zur Einführung von Tagespauschalen arbeitet. Ziel ist es, die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen und zwischen den Kantonen der Nord-West-Schweiz zu harmonisieren und ab 2006 mit Pauschalen abzurechnen.

Bei der Meldung der Transportkosten an das BSV ist zu beachten, dass diese inkl. MwSt gemeldet werden.

1.2 Zu verrechnende Beiträge

1.2.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen, sowie in Kinder- und Jugendpsychiatrischen Institutionen betragen seit dem 1. Januar 2003 unverändert 120 Franken pro effektiven Schultag. Die Schulgeldbeiträge für integriert geschulte Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird im Einzelfall gemäss dem Schulversuch Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003) geregelt.

1.2.2 Versorgeranteile (Elternbeiträge)

Die Versorgeranteile an anerkannte inner- und ausserkantonale Institutionen (Kinder- und Jugendbereich, Jugendpsychiatrische Institutionen) betragen pro Tag:

- für interne IV-Kinder 18 Franken (unverändert) plus Nebenkosten (während des Sonderschulbesuches)
- für externe IV-Kinder 7 Franken (unverändert) plus Nebenkosten (für jede effektiv bezogene Mahlzeit während des Sonderschulbesuches)
- für Kinder, die von der Behinderung her IV-beitragsberechtigt wären, aber nur aus versicherungstechnischen Gründen keine IV-Beiträge erhalten (Kinder von neu einreisenden Auslandschweizern, Ausländerinnen und Ausländern, Asylbewerbern, Flüchtlingen), gelten die gleichen Versorgeranteile wie für IV-Kinder. Dies begründet sich darin, dass die Indikation Vorrang hat.

2. Erwägungen

2.1 Auswirkung des Entlastungsprogrammes Bund 2004, Sparvorgaben des Kantons 2005

Wie im Vorjahr durch Regierungsratsbeschluss angekündigt, mussten sich die Sonderschulen und Sonderschulheime Überlegungen anstellen, wie die im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 gekürzten Beiträge der Invalidenversicherung betrieblich aufgefangen werden könnten. In diesem Zusammenhang hat das Sonderschulinspektorat in Absprache mit der Sonderschulkommission (SoSchko) die Schulleitungen und verantwortlichen Trägerschaften zu zwei Diskussionsrunden eingeladen, um prozesshaft und möglichst realistisch Möglichkeiten für Kompensationen, Einsparungen und allenfalls notwendige Leistungsabbaumassnahmen zu ergründen.

Die Schulleitungen und verantwortlichen Trägerschaften haben dabei festgestellt:

- die noch geltenden gesetzlichen Grundlagen den Kanton weitgehend zur Übernahme der Restdefizite verpflichten;
- Sparvorgaben grundsätzlich nur den im Kanton anfallenden Kostenteil (Schulgeld der Gemeinden und Kantonsbeitrag) betreffen können, hingegen nicht denjenigen Anteil, der in den Bereich der Invalidenversicherung fällt;
- die Trägerschaften viele Kostenfaktoren nicht verändern können (Personalkosten betragen rund 80 % der Betriebskosten, Personal ist in Anlehnung an kantonale Vorgaben angestellt) und Sparmassnahmen damit unweigerlich zu einem spürbaren Leistungsabbau führen;
- diese Situation auch zukünftig jeden Spielraum wieder zunichte macht, z.B. wird die Einführung des GAV unweigerlich zu vergleichbaren Mehrkosten wie beim kantonalen Personal führen;
- der Wille zu einer sparsamen Betriebsführung in allen Institutionen vorhanden ist;

- die Institutionen beantragen, kantonale Vorgaben so zu definieren, dass sie den Träger-schaften und Schulleitungen einen internen Spielraum offenlassen, um einen flexiblen inner-betrieblichen Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

Gemäss internen Berechnungen führt das erste Entlastungsprogramm des Bundes für den Kanton im Bereich Sonderschulen und Sonderschulheime zu einer jährlichen Finanzierungslücke von zirka 1,8 Mio Franken. Im Sinne einer Überbrückungslösung hat der Kanton diese für das Jahr 2004 durch zusätzliche Mittel abgedeckt. **Durch Mitteilung im letztjährigen Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1645 vom 9. September 2003 sind diese rund 1,8 Mio Franken ab dem Jahre 2005 nun durch Sparmassnahmen bzw. Leistungsabbau (ohne Reduktion des Platzangebotes) zu kompensieren.** Dazu kommen zu-sätzliche kantonsinterne Sparvorgaben für das Budget 2005 von rund 0,5 Mio Franken. Daraus re-sultiert rechnerisch eine zu erzielende Reduktion des kantonalen Beitrages um rund 2,3 Mio Fran-ken. Um Härtefälle etwas abzufedern, soll aber budgetmässig von rund 10 % des Kantonsbeitrages, also 2,1 Mio Franken ausgegangen werden. Folglich muss ab Schuljahr 2005/2006 mit einem um rund 10 % reduzierten Kantonsbeitrag budgetiert werden. In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass Sonderschulen und Schulheime einen Jahresbedarf von rund 75 Mio Franken haben. Davon werden heute 32 Mio Franken durch die Invalidenversicherung, 20 Mio Franken durch Schul-geldbeiträge der Gemeinden und 2 Mio Franken durch die Eltern und die restlichen rund 21 Mio Franken durch den Kanton beigebracht. Die zu erzielende Einsparung von 2,1 Mio Franken ent-spricht rechnerisch rund 3 % des Gesamtaufwandes.

2.2 Vorgehen zur Umsetzung der Einsparungen

Da viele Kosten durch das laufende Schuljahr definiert werden (Pensen und Löhne der Lehr-personen), können konkrete Sparmassnahmen erst ab Beginn des Schuljahres 2005/2006 kosten-reduzierend umgesetzt werden. Dies ist bei der Budgetierung nachvollziehbar darzulegen. Der zu er-reichende Spareffekt reduziert sich deshalb für das Jahr 2005 pro rata auf die Monate August-Dezember 2005. Die mit den privaten Sonderschulheimen im Jahre 2002 abgeschlossenen Leis-tungsvereinbarungen werden noch im Jahre 2004 gekündigt (Kündigungsfrist 6 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres). Parallel dazu werden neue Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, spätestens ab Schuljahr 2005/2006 neue, beiderseitig annehmbare Vereinbarungen in Kraft zu set-zen. Das Leistungsangebot ist dabei so auszugestalten, dass die dem Kanton Solothurn anfallenden Beiträge pro Schul- bzw. Internatstag um durchschnittlich rund 10 % gegenüber den Tageskosten 2004 vermindert werden. Dabei soll es weitgehend im Ermessen der Institution liegen, ob die Kos-tenreduktionen nebst dem Schulbereich auch durch Optimierungen / Vereinfachungen / Leistungsab-bau im Internatsbereich realisiert werden können.

Mit den öffentlichen Sonderschulen sind spätestens auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 erstmals schriftliche Vereinbarungen zu erarbeiten. Dabei sind die bisherigen Schulkoeffizienten grundsätzlich von 1,8 auf 1,6 zu reduzieren und dabei die Klassengrösse auf durchschnittlich 6,5 Kinder festzule-gen. Begründete Ausnahmen (z.B. Betreuung von mehrfachbehinderten Kindern mit Pflegebedarf) sind dabei möglich.

2.3 Vorgaben für Einsparungen / Leistungsabbau ab Schuljahr 2005/2006

Grundsätzlich ist dem Wunsch der Institutionen nach Belassen einer gewissen institutionsinternen Freiheit zu entsprechen. Eine flexible Zuteilung der (personellen) Ressourcen ist im pädagogisch / betreuerischen Alltag von grosser Bedeutung.

Diese Freiheit wird den Institutionen auch zukünftig durch die Vorgabe eines Koeffizienten gegeben. Dieser definiert das Verhältnis des Fachpersonals zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Dieser Koeffizient muss bei Institutionen mit gleicher Zielgruppe gleich sein und bei Institutionen mit unterschiedlichen Zielgruppen grundsätzlich unterschiedlich.

Trotz diesem durch den Koeffizienten möglichen institutionsinternen Spielraum müssen im Sinne einer rechtsgleichen Angebotsstruktur kantonsweit zusätzliche Vorgaben gemacht werden:

Personal: Hier wird festgehalten, dass die für die Klassenführung in heilpädagogischen Sonderschulen und Schulheimen zuständige heilpädagogisch ausgebildete Lehrkraft unverändert in der bisherigen Lohnklasse 20 einzustufen ist. Pro Klasse steht auf dieser Ebene maximal eine 100 % Stelle zur Verfügung.

Der klassenverantwortlichen Lehrkraft (Heilpädagogin bzw. Heilpädagogen) zugeteilte und unterstellte Schulassistenten sind ab Schuljahr 2005/2006 maximal noch in BK 16 (sofern Lehrpatent vorhanden), bzw. maximal BK 14 (ohne anerkanntes Lehrpatent) einzustufen, sofern sie in der Klasse, bzw. Untergruppen selbst aktiv zu unterrichten haben. Schulhilfen ohne direkte Schulungsverantwortung sind grundsätzlich nach Bereso BK 10 zu entlönnen.

Therapien: Die Zahl der nebst der intensiven heilpädagogischen Schulung angeordneten Therapien ist auf max. 2 Disziplinen zu beschränken. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, sofern weitere Therapien kostendeckend bei der Invalidenversicherung abgerechnet oder über Spenden gedeckt werden können.

Hippotherapien können ab Beginn Schuljahr 2005/2006 gegenüber dem Kanton nur noch bei körper- und mehrfachbehinderten Kindern abgerechnet werden, hingegen nicht mehr an Sonderschulen.

Stundentafeln: Den Sonderschulen und Sonderschulheimen wird es ermöglicht, ab Schuljahr 2005/2006 die wöchentliche Lektionenzahl um max. 2, d.h. auf 27 Lektionen zu reduzieren. Dadurch können Lehrkräfte (Vollpensum unverändert 29 Lektionen) flexibler eingesetzt und Lohnkosten gesenkt werden. Durch die intensive Förderung in Kleinstklassen und zusätzlicher Einzeltherapien profitieren Sonderschüler und Schülerinnen nach wie vor von einer im Quervergleich zur Regelschule überdurchschnittlichen und sehr intensiven Förderung.

Koordinationsstunden: Die in einzelnen Institutionen noch gewährten zusätzlichen Koordinationsstunden sind ab Schuljahr 2005/2006 aufzuheben. Die Koordinationsaufgaben sind Teil des Dienstauftrages. Die im Vergleich zur Regelschule in Einzelfällen sicher grössere Koordinationsarbeit wird durch deutlich kleinere Schülerzahlen kompensiert. Integrativ tätige Heilpädagoginnen und Heilpädagogen haben ab der zehnten Lektion Anspruch auf eine und ab der zwanzigsten Lektion auf zwei bezahlte Koordinationsstunden.

Psychomotorik / CP-Behandlungsstellen: Diese Dienste müssen für 2005 kein Budget mehr einreichen. Sie werden seit 2003 finanziell vom Kanton nicht mehr unterstützt. Die veränderte Ausgangslage im Bereich Psychomotorik nach Teilrückzug der Invalidenversicherung wird anderweitig zu diskutieren sein. Psychomotorik in Zusammenhang mit Logopädie wird ab Schuljahr 2005/2006 an Sonderschulen nur noch mitfinanziert, sofern auch die Invalidenversicherung dazu noch Beiträge leistet.

3. Einführung einer vergleichbaren Kostenrechnung

Die Behindertenheime und Heilpädagogischen Sonderschulen des Kantons Solothurn müssen grundsätzlich per 1. Januar 2005 die Kostenrechnung nach IVSE und nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zwingend einführen. Dieser Beschluss wurde mit RRB Nr. 2004/444 am 2. März 2004 gefasst. Der neue Kostenträger „Mittagstisch“ ist in allen Institutionen ausschliesslich für Kinder im Externat zu verwenden.

Den öffentlichen Sonderschulen ist es dabei im Rahmen einer Übergangslösung 2005 noch gestattet, die Kostenträgerblätter mit geschätzten Umlagerungen von Vorkostenstellen auszufüllen.

4. Eingabetermin


Das normale Budget 2005 für die öffentlichen Sonderschulen, die Heimschulen und die Frühberatungsdienste ist bis zum 30. September 2004 an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulung, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen. Die bisherige Vorbudgetierung mit Eingabefrist März wurde ersatzlos gestrichen.

5. Beschluss

Gestützt auf die §§ 1, 5 und 14 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen HIG (vormals Jugendheimgesetz) vom 27. September 1970¹⁾ und auf Art. 1 – 4 der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die IVSE Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung)²⁾ und § 37 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾:

Die Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2005 sind für die nach dem Gesetz über Heilpädagogische Institutionen anerkannten Institutionen sowie für die Sonderschulen der Schulgemeinden ab 1. Januar 2005 verbindlich:

- 5.1 Der Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt unverändert 120 Franken je effektiven Schultag.
- 5.2 Der Versorgeranteil für interne IV-Kinder beträgt unverändert 18 Franken plus Nebenkosten
- 5.3 Der Versorgeranteil für externe IV-Kinder beträgt unverändert 7 Franken plus Nebenkosten.
- 5.4 Für Kinder, die aus versicherungstechnischen Gründen (noch) keine IV-Beiträge erhalten, gelten die Versorgeranteile wie für die IV-Kinder.
- 5.5 Termin für die definitive Budgeteingabe 2005 ist der **30. September 2004**.
- 5.6 Die bisherigen Leistungsvereinbarungen mit den privaten Sonderschulheimen sind durch das zuständige Departement Bildung und Kultur spätestens per Ende 2004 zu kündigen. Parallel dazu sind Neuverhandlungen für angepasste Vereinbarungen aufzunehmen.
- 5.7 Mit den öffentlichen Sonderschulen sind durch das zuständige Departement Bildung und Kultur erstmals per Schuljahr 2005/2006 schriftliche Leistungsvereinbarungen auszuarbeiten.
- 5.8 Die Vereinbarungen und die damit zusammenhängenden Leistungen gemäss PT xxx sind dabei so auszugestalten, dass der kantonale Beitrag ab Beginn Schuljahr 2005/2006 um 2,1 Mio Franken vermindert (Vergleichsbasis Budget 2004) werden kann.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

¹⁾ BGS 837.11
²⁾ BGS 837.33

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) Gi, VEL, DA, PSt, MM, em, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (20) B, Wa, HI (6), di, mb, nf, wb, stu, am, gk

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3) RUF mit Akten, sen, ms

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (5)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) des Kantons Solothurn

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS), Verbindungsstelle

Heimvereinbarung (2)

Sonderschulheime, Stiftungsratspräsidenten/innen und Sonderschulen

Kanton Solothurn (30), **Versand durch AVK, ms**

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)

VPOD, Postfach, 4503 Solothurn

¹⁾ BGS 413.111